

## FEHLZEITEN

### Umgang mit Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern an der Elbmarschen-Schule

Für alle Schülerinnen und Schülern der Sek I und Sek II gelten folgende verbindliche Regelungen (mit Bezug auf die „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“, RdErl. D. MK v. 08.12.2025):

1. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler stunden- oder tageweise nicht am Unterricht oder den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule **der Grund und die voraussichtliche Dauer der Krankheit** unverzüglich, in der Regel am ersten Tag des Fernbleibens vor Unterrichtsbeginn (also **bis 07:30 Uhr**), **per Abwesenheitsmodul von IServ (oder telefonisch unter 04143 91530)**, mitzuteilen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten dafür zuständig.
2. Sollte sich die Krankheitsdauer verlängern, so ist das bitte umgehend mitzuteilen.
3. **Eine Abmeldung über das Abwesenheitsmodul von IServ gilt automatisch als schriftlich entschuldigt.**

Alle anders gemeldeten Fehlzeiten müssen zusätzlich **schriftlich entschuldigt** werden (Schulplaner oder formloses Schreiben). Diese Entschuldigungen müssen **innerhalb von 5 Schultagen** nach Rückkehr in die Schule bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, so gelten die Fehltage als unentschuldigt.

Im Kurssystem der Oberstufe ist zusätzlich das Versäumnisheft den Kursleiterinnen und Kursleitern zum Abzeichnen vorzulegen und beim Oberstufenkoordinator abzugeben.

4. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Tag des Fernbleibens verlangen. Die Bescheinigung ist dann **spätestens am dritten Tag des Fernbleibens** vorzulegen und muss den gesamten Zeitraum des Fernbleibens erfassen. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.  
Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.
5. Für die Sek I gilt ferner: entschuldigte und/oder unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.
6. Ein vorzeitiges Entlassen aus dem Unterricht muss über die unterrichtende Lehrkraft in persönlicher telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
7. Für Sek I und Sek II gilt, dass alle in dem unentschuldigten Zeitraum nicht erbrachten Leistungen als **ungenügende Leistungen** gewertet werden.
8. Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen informieren sich mithilfe des digitalen Klassenbuches über unentschuldigte Fehlzeiten.

9. Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen informiert die Schule die Erziehungsberechtigten umgehend persönlich oder telefonisch.

Setzt sich das unentschuldigte Fernbleiben fort (spätestens bei drei unentschuldigtem Versäumnissen innerhalb von zehn Schulbesuchstagen), werden die Erziehungsberechtigten per Anschreiben auf den Missstand hingewiesen, und dass bei weiterem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht umgehend das Jugendamt informiert werden muss.

Bei Fortsetzung des Schulabsentismus erfolgt dann durch die Schulleitung die umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Jugendamt.

Sofern auch diese Maßnahmen keinen Erfolg zeigen, erfolgt eine Information über die fortgesetzten Schulpflichtverletzungen an die für Ordnungswidrigkeiten zuständige Stelle.

10. Die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag sollte über das Abwesenheitsmodul von IServ erfolgen. Alternativ ist ein entsprechender Vordruck auf der Homepage hinterlegt, der bei der Klassenleitung (Befreiung bis zu einem Tag), ansonsten beim Schulleiter (Befreiung mehr als einen Tag) eingereicht werden muss.